

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016131/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 05.10.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016131/1
	Az.:	erstellt am: 15.09.2016

Betreff

**Kosten-spaltung Straßenentwässerung in der Zimmerstraße in Köthen
(Anhalt)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.10.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	05.10.2016	laut BV
2	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
3	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Brend Hauschild		10.10.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Zimmerstraße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im Jahr 2013 Baumaßnahmen an den *Entwässerungseinrichtungen* in der Zimmerstraße durch, wobei zusätzlich ein neuer Regenwasserkanal auf gesamter Länge errichtet wurde. Diese Umstellung der im Mischsystem betriebenen Straßenentwässerung auf ein Trennsystem stellt eine beitragsfähige Maßnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) dar, da der Tatbestand der Verbesserung erfüllt ist.

Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragsatzung vom 31.03.2012 Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten. Mit der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht und somit die Voraussetzung für die Erhebung endgültiger Straßenausbaubeiträge für die vorgenannte Teileinrichtung.

Die Zimmerstraße wurde gemäß der SBS als Anliegerstraße klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für Anliegerstraße 70 %.

Unter Zugrundelegung der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen und der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Zimmerstraße errechnet sich ein vorläufiger endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenentwässerung in Höhe von **3,26 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.

Die Stadt Köthen (Anhalt) machte bereits im vergangenen Jahr von der Möglichkeit Gebrauch, Vorausleistungen in Höhe von 2,15 €/m² modifizierte Grundstücksfläche gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit § 10 SBS zu erheben. Danach können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Im Rahmen der endgültigen Abrechnung wird somit nur der Differenzbetrag in Höhe von 1,11 €/m² vereinnahmt.

Zur Gewährleistung einer zeitnahen endgültigen Abrechnung der durchgeführten Maßnahme wird vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage Zimmerstraße gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.